

## Länderinformationen

### Slowakische Republik - Anschriften

CESMAD Slovakia

Verband Slowakischer Internationaler

Transportbetriebe

Levická 1

SK - 82640 BRATISLAVA

Telefon: 00421 (2) 55 42 12 52

Telefax: 00421 (2) 55 42 12 69

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Hviezdoslavovo Nam. 10

SK - 81303 BRATISLAVA

Telefon: 00421 (2) 59 20 44 00 / 44 40

Telefax: 00421 (2) 54 41 96 34

Botschaft der Slowakischen Republik

Friedrichstraße 60

D - 10117 Berlin

Telefon: 030 / 88 92 62 0

Telefax: 030 / 88 92 62 22

E-Mail: [emb.berlin@mzv.sk](mailto:emb.berlin@mzv.sk)

Deutsch-Slowakische Industrie-  
und Handelskammer

Námestie SNP 13

SK - 811 06 BRATISLAVA

Telefon: 00421 (2) 20 65 55 33

Telefax: 00421 (2) 20 65 55 42

E-Mail: [info@dsihk.sk](mailto:info@dsihk.sk)

### Slowakische Republik - Besondere Vorschriften

- Für das gesamte slowakische Straßennetz ist ganzjährig das Einschalten der Abblendleuchten während des Fahrzeugbetriebs vorgeschrieben.
- In der Winterzeit vom 15. November bis 31. März müssen LKW über 3,5 t zGG mit Winterreifen ausgerüstet sein (M+S, M.S oder M&S- Kennung).
- Für LKW über 7,5 t zGG besteht ein generelles Überholverbot auf Autobahnen und Schnellstraßen.
- Eine Warmweste muss im Fahrzeug mitgeführt werden.

### Slowakische Republik - Bilaterale Verkehre

Es gelten die Bestimmungen für die Euro-Lizenz (siehe EG-Marktzugangsverordnung 1072/2009).

## Slowakische Republik - Dreiländerverkehre

Mit der Slowakischen Republik wurde eine Vereinbarung getroffen, wonach die Gemeinschaftslizenz als bilaterale Fahrtgenehmigung für den Dreiländerverkehr mit Durchfahren des Heimatlandes auf dem verkehrsüblichen Weg anerkannt wird.

Für Dreiländerverkehr ohne Durchfahren des Heimatlandes wurde ein spezielles Genehmigungskontingent vereinbart. Anträge auf Erteilung einer solchen Fahrtgenehmigung sind zu richten an:

Regierung der Oberpfalz  
Sachgebiet 310.1  
Postfach  
93039 Regensburg

Telefon: 0941 / 56 80-316; -325  
Telefax: 0941 / 56 80-388

Dienstgebäude:  
Emmeramsplatz 8  
93047 Regensburg

## Slowakische Republik - Fährverbindungen

./.

## Slowakische Republik - Fahrverbote/Feiertage

**Fahrverbot** für Lkw und Fahrzeugkombinationen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t; Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t, falls ein Anhänger oder Sattelaufliieger mitgeführt wird.

### Gebiet

auf Autobahnen, Straßen für den internationalen Verkehr, Fernstraßen und Hauptstraßen des 1. Ranges

### Zeitraum

Sonntags und an Feiertagen **von 00.00 Uhr bis 22.00 Uhr**  
Samstags vom 1. Juli bis 31. August **von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr**

### Feiertage 2012

01. Januar	Neujahr (Sonntag)
06. Januar	Dreikönigstag
06. April	Karfreitag

09. April	Ostermontag
01. Mai	Tag der Arbeit
08. Mai	Waffenstillstand 1945
05. Juli	Tag der slawischen Propheten Kyril und Method
29. August	Nationalfeiertag slowakischer Nationalaufstand
01. September	Tag der Konstitution der Slowakischen Republik
15. September	Unsere Dame der 7 Schmerzen
01. November	Allerheiligen
17. November	Tag des Kampfes für Freiheit und Demokratie
24. Dezember	Heiligabend
25. Dezember	Weihnachten
26. Dezember	Stefanstag

**Fahrverbot** für besondere Motorfahrzeuge und Wagen, deren Breite 0,60 m übersteigt

### **Zeitraum**

Zusätzlich zu den o.g. Zeiträumen vom 1. Juli bis 31. August:  
am letzten Arbeitstag vor einem Samstag oder einem Feiertag und am letzten Tag mehrerer,  
aufeinander folgender Feiertage **von 15.00 Uhr bis 21.00 Uhr**

### **Ausnahmen**

- Busse, Campingwagen / Wohnmobile
- Fahrzeuge, die zur Armee, Polizei und dem Slowakischen Security Service gehören
- Fahrzeuge für jahreszeitlich bedingte landwirtschaftliche Verkehre
- Fahrzeuge, die medizinische Instrumente, oder biologische oder pharmazeutische Produkte an Krankenhäuser oder medizinische Institutionen befördern oder um die Verfügbarkeit von medizinischen Geräten in Krankenhäusern oder medizinischen Institutionen zu gewährleisten
- Fahrzeuge im kombinierten Verkehr, die für die Be- und Entladung von Schiffen und Zügen auf slowakischem Gebiet benötigt werden
- Fahrzeuge für sportliche und kulturelle Veranstaltungen und insbesondere für den Transport von Booten, Motorrädern, Pferden, Vögeln etc.
- Fahrzeuge, die für Hilfsdienste im Falle von Naturkatastrophen leisten
- Fahrzeuge zur Versorgung von Tankstellen
- Fahrzeuge, die leicht verderbliche Waren befördern
- Leberndtiertransporte

### **Anmerkung**

Auf Verlangen eines Polizeibeamten muss der Fahrer während des Zeitraums eines Fahrverbotes nachweisen können, dass das Fahrzeug für einen der o.g. Zwecke eingesetzt wird.

## Ausnahmegenehmigungen

In Übereinstimmung mit Act. 9, §140 der Gesetzessammlung von 2009, können Genehmigungen, die zur Fahrt während des Zeitraums eines Fahrverbotes berechtigen, in außerordentlichen und unvermeidlichen Fällen gewährt werden, jedoch nur, wenn die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird. Wenn diese Genehmigung für das Gebiet einer Region beantragt wird, kann der Antrag auf Genehmigungserteilung vom zuständigen Regionalen Verkehrsrat bearbeitet werden. Wenn eine Genehmigung für ein Gebiet mehreren Regionen beantragt wird, muss der Antrag auf Genehmigungserteilung an die Abteilung Verkehrspolizei des Polizeipräsidiums (Odbor dopravnej polície Prezídia policajného zboru), Raciarska 45, 812 72 Bratislava, Tel. +421 9610 11111, gerichtet werden. Für die Ausstellung von Genehmigungen ist eine Bearbeitungsgebühr fällig. Eine Ausnahmegenehmigung wird gewährt, wenn der Antrag gerechtfertigt ist und durch Vorlegen von Unterlagen die Notwendigkeit des Transportes nachgewiesen werden kann. Die Genehmigung hat eine Gültigkeit von 30 Tagen.

## Slowakische Republik - Fahrzeugdokumente

- KFZ-Schein
- Grüne Versicherungskarte ist nicht erforderlich, aber zweckmäßigerweise mitzuführen.
- CMR-Frachtbrief
- Der Fahrer benötigt eine Vollmacht des Fahrzeughalters zum Führen des Fahrzeugs.

## Slowakische Republik - Geschwindigkeitsbegrenzungen

Für Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t bestehen folgende Geschwindigkeitsbegrenzungen:

innerhalb geschlossener Ortschaften	50 km/h
außerhalb geschlossener Ortschaften sowie auf vierspurigen Schnellstraßen und Autobahnen	90 km/h

## Slowakische Republik - Höchstzulässige Abmessungen und Gewichte

## Höchstzulässige Abmessungen

Höhe	4,00 m
Breite	2,55 m
für Kühlfahrzeuge	2,60 m
<b>Länge:</b>	
Einzelfahrzeug (ohne Sattelaufleger)	12,00 m
<b>Fahrzeugkombination</b>	
Lastzug	18,00 m
Lastzug, wenn der maximale Abstand vom vordersten Außenpunkt der Ladefläche hinter der Kabine des Triebfahrzeugs bis zu hintersten Außenpunkt der Kombination 16,00 m nicht übersteigt und gleichzeitig die Gesamtladlänge 15,65 m nicht überschreitet.	18,75 m
Sattelzug	15,50 m
Sattelzug, wenn der maximale Abstand zwischen dem Zugsattelzapfen bis zur hinteren Begrenzung des Sattelauflegers 12,00 m nicht überschreitet, und der vordere Überhangradius des Sattelauflegers 2,04 m nicht überschreitet.	16,50 m
Lkw + 2 Anhänger oder SZM + 1 Sattelaufleger + 1 Anhänger	22,00 m

## Höchstzulässige Achslasten

Einzelachse	10,0 t
Einzelantriebsachse	11,5 t
<b>Doppelachse</b>	
bei einem Achsabstand von 1,00 bis weniger als 1,30 m	16,0 t
bei einem Achsabstand von 1,30 bis weniger als 1,80 m	18,0 t
bei einem Achsabstand von 1,30 bis weniger als 1,80 m, wenn die Antriebsachse mit Doppelbereifung und Luftfederung oder einer als gleichwertig anerkannten Federung ausgerüstet ist	19,0 t
<b>Dreifachachse</b>	
bei einem Achsabstand bis einschließlich 1,30 m	21,0 t
bei einem Achsabstand von 1,31 bis einschließlich 1,40 m	24,0 t

## Höchstzulässige Gesamtgewichte

Lkw mit 2 Achsen	18,0 t
------------------	--------

Lkw mit 3 Achsen, wenn die Antriebsachse mit Doppelbereifung und Luftfederung oder einer als gleichwertig anerkannten Federung ausgestattet ist, mit einem Höchstgewicht pro Achse von 9,5 t	26,0 t
Lkw mit 4 und mehr Achsen, davon 2 Lenkachsen, wenn die Antriebsachse mit Doppelbereifung und Luftfederung oder einer als gleichwertig anerkannten Federung ausgestattet ist, mit einem Höchstgewicht pro Achse von 9,5 t	32,0 t
Anhänger mit 2 Achsen	18,0 t
Anhänger mit 3 Achsen	24,0 t
Anhänger mit 4 und mehr Achsen	32,0 t
Fahrzeugkombination	40,0 t
Fahrzeugkombination im Vor-/Nachlauf zur Beförderung von 40" ISO-Containern im kombinierten Verkehr	44,0 t

Das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeuges im Straßenverkehr darf bei Verschmutzungen (z. B. Matsch, Wasser, Schnee) um maximal 3 % überschritten werden.

**Ausnahmegenehmigungen** können beantragt werden bei (Wartezeit 4 Wochen):

CESMAD SLOVAKIA  
 Verband Slovakischer Internationaler  
 Straßentransportbetriebe  
 Levická 1  
 SK - 82540 Bratislava

Telefon: 00421 (7) 55 42 12 52

Telefax: 00421 (7) 55 42 12 69

### Gebühren bei Überschreitung der zulässigen Maße von Nutzfahrzeugen

Fahrzeuglänge in Meter		Gebühren*
von	bis	€
	12,00	16,50
12,01	22,00	99,50
22,01		165,50
über 22,00 plus je angefangene 5,00 m		49,50

Fahrzeugbreite in Zentimeter		Gebühren*
von	bis	€
	300,00	16,50
300,10	350,00	26,50
350,10	400,00	33,00

400,10	500,00	66,00
über 500,00 plus je angefangene 10,00 cm		16,50

<b>Fahrzeughöhe in Zentimeter</b>		<b>Gebühren*</b>
<b>von</b>	<b>bis</b>	€
	400,00	16,50
400,10	450,00	33,00
450,10	500,00	99,50
über 500,00 plus je angefangene 10,00 cm		16,50

### Gebühren bei Überschreitung der zulässigen Gewichte von Nutzfahrzeugen

<b>Gesamtgewicht in Tonnen</b>		<b>Gebühren*</b>
<b>von</b>	<b>bis</b>	€
	20,00	99,50
20,10	30,00	165,50
30,10	50,00	265,50
über 50,00 plus je angefangene 10,00 t		66,00

### Gebühren bei Überschreitung der zulässigen Achslasten von Nutzfahrzeugen

<b>Überschreitung der Achslast in Prozent</b>		<b>Gebühren*</b>
<b>von</b>	<b>bis</b>	€
3,01	5,00	82,50
5,01	10,00	135,50
10,01	15,00	232,00
15,01	20,00	331,50
über 20,00 plus je angefangene 5,00 %		165,50

\*) Die Gebühren gelten je Einzelfahrt.

#### Anmerkung:

Werden gleichzeitig die zulässigen Maße und Gewichte überschritten, so werden die Gebühren für jede Überschreitung gesondert berechnet und addiert. Bei Transitfahrten durch die Slowakei werden zusätzliche Gebühren in folgender Höhe erhoben:

- 165,50 €, wenn die zulässigen Maße überschritten werden;
- 331,50 €, wenn die zulässigen Gewichte - oder die zulässigen Maße und Gewichte - überschritten werden.

## Slowakische Republik - Kabotageverkehre

Binnenverkehr ist nur im Rahmen der Artikel 8 und 9 der EU-Marktzugangs-verordnung 1072/2009 gestattet. Danach dürfen höchstens drei Binnenbeförderungen innerhalb von sieben Tagen im Anschluss an die letzte Entladung eines grenzüberschreitenden Transports durchgeführt werden. Wird im Anschluss an einen grenzüberschreitenden Transport leer in einen anderen Mitgliedsstaat eingefahren, darf dort innerhalb von drei Tagen nach dem Grenzübertritt, aber innerhalb von sieben Tagen nach Beendigung des grenzüberschreitenden Transports, eine einzige Kabotagefahrt durchgeführt werden (so genannte Transitkabotage). Der CMR-Frachtbrief und ein Frachtbrief über die Kabotagebeförderung, der den Anforderungen von Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 entspricht, müssen im Fahrzeug mitgeführt werden. Als Berechtigung für die Durchführung von Kabotagebeförderungen ist die Euro-Lizenz ausreichend.

Vor Beginn einer Kabotagebeförderung sind ausländische Transportunternehmen verpflichtet, sich bei der slowakischen Steuerbehörde registrieren zu lassen:

Danový úrad Bratislava 1  
Radlinského ulica 37  
P.P.Box 89  
81789 Bratislava

Telefon: +421-2-57378111  
Fax: +421-2-57378900  
E-Mail: [du.ba1@ba.drsr.sk](mailto:du.ba1@ba.drsr.sk)

## Slowakische Republik - Kraftfahrzeugsteuer

Aufgrund der weiteren Anwendbarkeit des Doppelbesteuerungsabkommens auf Gegenseitigkeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechoslowakei vom 8.2.1990 sind seit dem 27.5.1992 deutsche Fahrzeuge in der Slowakischen Republik von den Genehmigungsgebühren im grenzüberschreitenden Straßenverkehr und slowakische Fahrzeuge in Deutschland von der Kraftfahrzeugsteuer jeweils für ein Jahr befreit, sofern der einzelne dortige Aufenthalt 14 aufeinanderfolgende Tage nicht überschreitet. Für Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen, deren zulässiges Gesamtgewicht mindestens 12 Tonnen beträgt und die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind, darf gemäß der Benutzungsgebühren-Richtlinie 1999/62/EG auch bei längerem Aufenthalt keine slowakische Kraftfahrzeugsteuer erhoben werden.

## Slowakische Republik - Mehrwertsteuer



Deutsche Unternehmer können sich die in der Slowakischen Republik beispielsweise beim Tanken auf Dieselkraftstoff entrichtete Umsatzsteuer im Rahmen des Vorsteuer-Vergütungsverfahrens nach der Richtlinie 2008/9/EG zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer erstatten lassen. Zu diesem Zweck können sie den Mehrwertsteuer-Erstattungsdienst der SVG Bundes-Zentralgenossenschaft Straßenverkehr eG, Frankfurt/Main, einschalten oder einen Antrag über ein elektronisches Portal (<http://www.bzst.de>) beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) einreichen. Das BZSt leitet die Unterlagen über eine elektronische Schnittstelle an die zuständige Erstattungsbehörde in der Slowakischen Republik weiter.

Der Antrag ist binnen 9 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres der Entstehung des Erstattungsanspruchs zu stellen.

## Slowakische Republik - Persönliche Dokumente

- gültigen Personalausweis / Reisepass
- Führerschein

## Slowakische Republik - Reise-/Sicherheitshinweise

Das Auswärtige Amt veröffentlicht regelmäßig aktuelle Reiseinformationen sowie Hinweise zur Sicherheitslage in den einzelnen Staaten. Gegebenenfalls kann das Auswärtige Amt eine Reisewarnung ausrufen, wenn aufgrund akuter Gefahren für Leib und Leben vor Reisen in ein Land oder eine Region eines Landes gewarnt wird.

Die aktuellen landesspezifischen Sicherheitshinweise sowie das Reisemerckblatt des Auswärtigen Amtes in Berlin können [hier](#) abgerufen werden.

## Slowakische Republik - Sonstige Abgaben und Steuern

./.

## Slowakische Republik - Sonstige Dokumente

./.

## Slowakische Republik - Sozialvorschriften

Für innergemeinschaftliche Beförderungen finden die Verordnungen (EG) NR. 561/2006 sowie (EWG) NR. 3821/85 Anwendung.

Im internationalen Straßenverkehr zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittstaaten gilt das AETR.

Außerdem gelten bei der Beschäftigung auf deutschem Territorium die nationalen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, wie die Fahrpersonalverordnung (FPersV) und für Arbeitnehmer, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, das Arbeitszeitgesetz (AZG).

## Slowakische Republik - Straßenbenutzungsgebühren

Zum 01.01.2010 ist in der Slowakischen Republik eine leistungs- und emissionsabhängige Maut für Lkw über 3,5 t zGG und Busse auf Autobahnen und Straßen der 1. Klasse eingeführt worden.

Für die Benutzung des gebührenpflichtigen Straßennetzes in der Slowakischen Republik ist der Einbau einer satellitengestützten On Board Unit (OBU) in das Fahrzeug obligatorisch. Eine manuelle Entrichtung der Mautgebühren ist in der Slowakischen Republik grundsätzlich nicht vorgesehen.

Folgende Tarife in SKK/km excl. MWSt. werden ab 1. Januar 2010 auf bestimmten Autobahnen und Schnellstraßen erhoben:

Kategorie	EURO 0 - II	EURO III	EURO IV,V, EVV
3,5 t bis 12 t zGG	2,80 (0,093 €)	2,60 (0,086 €)	2,50 (0,083 €)
12 t zGG und mehr - 2 Achsen	5,80 (0,193 €)	5,50 (0,183 €)	5,40 (0,179 €)
12 t zGG und mehr - 3 Achsen	6,10 (0,202 €)	5,80 (0,193 €)	5,70 (0,189 €)
12 t zGG und mehr - 4 Achsen	6,30 (0,209 €)	6,00 (0,199 €)	5,90 (0,196 €)
12 t zGG und mehr - 5 Achsen	6,20 (0,206 €)	5,80 (0,193 €)	5,70 (0,189 €)

Folgende Tarife in SKK/km excl. MWSt. werden ab 1. Januar 2010 auf bestimmten Straßen der 1. Klasse erhoben:

Kategorie	EURO 0 - II	EURO III	EURO IV,V, EVV
3,5 t bis 12 t zGG	2,10 (0,070 €)	1,90 (0,063 €)	1,90 (0,063 €)
12 t zGG und mehr - 2 Achsen	4,40 (0,146 €)	4,10 (0,136 €)	4,10 (0,136 €)
12 t zGG und mehr - 3 Achsen	4,60 (0,153 €)	4,40 (0,146 €)	4,30 (0,143 €)
12 t zGG und mehr - 4 Achsen	4,70 (0,156 €)	4,50 (0,149 €)	4,40 (0,146 €)

12 t zGG und mehr - 5 Achsen	4,60 (0,153 €)	4,40 (0,146 €)	4,30 (0,143 €)
---------------------------------	-------------------	-------------------	----------------

Weitere Informationen über das neue Mautsystem in der Slowakischen Republik können im Internet unter: [www.skytoll.sk](http://www.skytoll.sk) oder : [www.emyto.sk](http://www.emyto.sk) in englischer und slowakischer Sprache bezogen werden. Eine Kundenhotline steht unter Tel.: 00421 2 35 111 111 zur Verfügung.

## Slowakische Republik - Transitverkehre

Für die geltenden Bestimmungen rufen Sie bitte das Thema "Bilaterale Verkehre" auf.

## Slowakische Republik - Zollämter

Mit Vollendung des europäischen Binnenmarktes ist bei Beförderungen von Gemeinschaftswaren innerhalb der Europäischen Union keine Zollbehandlung mehr erforderlich. Eine Zollabfertigung an den EU-Binnengrenzen wird nicht durchgeführt.

Bei Beförderungen von Nicht-Gemeinschaftsstaaten auf EU-Territorium sowie bei Beförderungen mit so genannten Drittstaaten ist dagegen eine Zollbehandlung erforderlich (siehe Verzollungsverfahren).

Aktuelle Angaben zu den Zollstellen aller EU-Mitgliedsstaaten finden Sie auf der Website der Europäischen Kommission unter folgendem Link:

[ec.europa.eu/taxation\\_customs/dds/csrdquer\\_de.htm](http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds/csrdquer_de.htm)

Die Slowakische Republik hat mit der Ukraine eine EU-Außengrenze.

Für das TIR-Verfahren zugelassene Grenzzollämter:

<b>Slowakei -</b>	Vysné Nemecké - Uzhorod
<b>Ukraine</b>	07.00 - 21.00 Uhr täglich

## Slowakische Republik - Zollverfahren

Das TIR-Verfahren sowie das gemeinschaftliche (gVV) und gemeinsame (gemVV) Versandverfahren sind anwendbar.

[NEUE SUCHE](#)

[ZURÜCK ZUM MENÜ](#)

